



Senat

Ordnung der Interdisziplinären Wissenschaftlichen Einrichtungen der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (IWE)

vom 09.07.2008

Gemäß §§ 99 Abs. 3, 67 Abs. 3 Nr. 5 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA, S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.03.2006 (GVBl. LSA, S. 102), i.V.m. § 19 Abs. 4 Grundordnung der Martin-Luther-Universität vom 13.07.2005 in der Fassung vom 26.10.2005 (MBL. LSA 2005, S. 693) hat der Senat der Martin-Luther-Universität die folgende Ordnung der Interdisziplinären Wissenschaftlichen Einrichtungen erlassen.

§ 1

Rechtsstatus und Zweck

(1) Die Interdisziplinären Wissenschaftlichen Einrichtungen sind gemeinsame interfakultäre wissenschaftliche Einrichtungen der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg gemäß § 99 Abs. 3 HSG LSA, die von mehreren Fakultäten getragen werden und unter der Verantwortung einer der Fakultäten für jeweils ein Jahr in einer zu bestimmenden Reihenfolge stehen. In Abhängigkeit von dem wissenschaftlichen Arbeitsgebiet kann eine Einrichtung in Ausnahmefällen nur einer Fakultät zugeordnet werden.

(2) Die Einrichtungen sind grundsätzlich auf drei Jahre befristet. Verlängerung ist möglich.

(3) Die Einrichtungen dienen ihren Mitgliedern zu Forschung und Lehre in den durch die Einrichtungen vertretenen Fachgebieten. Sie sollen insbesondere:

1. sich interdisziplinären und international ausgerichteten Forschungsvorhaben widmen,
2. mit anderen Forschungseinrichtungen zusammenarbeiten und den Austausch von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern unterstützen,
3. fachliche und organisatorische Voraussetzungen für die Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses bieten.

§ 2

Finanzierung

(1) Die Einrichtungen finanzieren sich grundsätzlich aus den Mitteln, die von den die Einrichtungen tragenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern eingebracht werden, sowie aus den eingeworbenen Drittmitteln. Auf der Grundlage der verausgabten Drittmittel wird den an den Einrichtungen beteiligten Fakultäten der Drittmittelbonus zugewiesen. Beteiligte Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die nicht den tragenden Fakultäten angehören, erhalten anteilig den Drittmittelbonus.

Zu entscheiden, wie diese Mittel eingesetzt werden, obliegt den Fakultätsräten bzw. dem Vorstand der Medizinischen Fakultät im Einvernehmen mit den beteiligten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern.

(2) Auf Antrag können den Einrichtungen zeitlich befristet zusätzliche Mittel aus den beteiligten Fakultäten oder durch das Rektorat zur Verfügung gestellt werden.

(3) Die von den Einrichtungen zusätzlich in Anspruch genommenen Flächen werden zentral verwaltet.

§ 3 Mitglieder

Mitglieder der Einrichtungen sind die von tragenden Fakultäten benannten

- Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß § 60 Nr. 1 HSG LSA sowie die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 60 Nr. 2 HSG LSA, die Forschungs- und/oder Lehrtätigkeit in der Einrichtung ausüben,
- die in den Einrichtungen hauptberuflich tätigen Personen,
- die in den Einrichtungen tätigen Doktorandinnen und Doktoranden sowie Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler,
- Beschäftigte und Mitglieder anderer Forschungseinrichtungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2.

§ 4 Leitung

(1) Jede Einrichtung wird durch ein Direktorium geleitet, das aus der Geschäftsführenden Direktorin bzw. dem Geschäftsführenden Direktor und den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern nach § 60 Nr. 1 HSG LSA der Einrichtung besteht. Dem Direktorium gehört außerdem eine Vertreterin bzw. ein Vertreter nach § 60 Nr. 2 HSG LSA mit beratender Stimme an.

(2) Das Direktorium wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden als Geschäftsführende Direktorin oder Geschäftsführenden Direktor und deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter für die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist möglich.

(3) Das Direktorium leitet die Einrichtung. Es erledigt alle Verwaltungsangelegenheiten der Einrichtung, ausgenommen Abschlüsse von Verträgen, Annahme von Zuwendungen Dritter und beamten-/arbeitsrechtliche Entscheidungen, die der zentralen Verwaltung obliegen.

(4) Insbesondere hat das Direktorium die Aufgabe,

- über die Verwendung der der Einrichtung gegebenenfalls zugewiesenen Mittel zu entscheiden,
- das wissenschaftliche Programm der Einrichtung zu gestalten und umzusetzen sowie Drittmittel einzuwerben,
- die Arbeitsergebnisse zu veröffentlichen,
- auf Antrag weitere Mitglieder aufzunehmen.

(5) Das Direktorium kann weitere sachverständige Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zu seinen Sitzungen hinzuziehen.

§ 5 Aufgaben der Geschäftsführenden Direktorin bzw. des Geschäftsführenden Direktors

Unbeschadet der Zuständigkeit der zentralen Universitätsverwaltung in Haushalts-, Wirtschafts- und Personalangelegenheiten trägt die Geschäftsführende Direktorin bzw. der Geschäftsführende Direktor einer Einrichtung die Verantwortung für die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Sie bzw. er sorgt für die Ausführung der Aufgaben der Einrichtung in Forschung und Lehre und die Ausführung der Beschlüsse der kollegialen Leitung. Zu ihren bzw. seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- Regelung der inneren Organisation, Leitung der Verwaltung der Einrichtung und Sorge für den wirtschaftlichen Einsatz des Personals und der zur Verfügung stehenden Sachmittel und Einrichtungen,
- Einberufung und Leitung von Sitzungen des Direktoriums mindestens einmal im Semester.

§ 6 Wissenschaftlicher Beirat

(1) Das Direktorium einer Einrichtung soll durch einen wissenschaftlichen Beirat unterstützt werden, der die Einrichtung bei der Entwicklung und Realisierung der Arbeits- und Forschungsaufgaben unterstützt und zu Projektanträgen Stellung nimmt.

(2) Der wissenschaftliche Beirat soll mindestens aus zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern gemäß § 60 Nr. 1 HSG LSA und einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Statusgruppe gemäß § 60 Nr. 2 HSG LSA mit beratender Stimme bestehen.

Der wissenschaftliche Beirat wird von den Mitgliedern der Statusgruppen gemäß § 60 Nr. 1 und Nr. 2 HSG LSA für die Dauer von maximal drei Jahren gewählt.

Die bzw. der Vorsitzende des wissenschaftlichen Beirats wird aus dem Kreis der Beiratsmitglieder gewählt.

(3) Der wissenschaftliche Beirat wird von der Geschäftsführenden Direktorin bzw. dem Geschäftsführenden Direktor regelmäßig über wichtige Angelegenheiten der Einrichtung unterrichtet.

§ 7

Mitgliederversammlung

(1) Die Geschäftsführende Direktorin bzw. der Geschäftsführende Direktor einer Einrichtung beruft bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Semester, eine Versammlung aller Mitglieder der Einrichtung ein, in der diese Gelegenheit zu Information und Aussprache haben. Auf Beschluss des Direktoriums oder auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder der Einrichtung ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

(2) Die Mitgliederversammlung kann alle grundsätzlich den Geschäftsbereich der Einrichtung berührenden Fragen erörtern und Empfehlungen an das Direktorium aussprechen.

(3) Die Geschäftsführende Direktorin bzw. der Geschäftsführende Direktor führt mit den Mitgliedern einen regelmäßigen Informations- und Erfahrungsaustausch.

§ 8

Benutzung der Einrichtung

(1) Die Einrichtungen stehen allen Mitgliedern im Rahmen ihrer Aufgaben zur Verfügung. Im Zweifelsfall entscheidet die jeweilige Geschäftsführende Direktorin bzw. der jeweilige Geschäftsführende Direktor.

(2) Andere Personen benötigen im Einzelfall eine Genehmigung der Geschäftsführenden Direktorin bzw. des Geschäftsführenden Direktors für die Benutzung einer Einrichtung.

§ 9

Evaluierung

(1) Die verantwortliche Fakultät einer Einrichtung leitet grundsätzlich nach 3 Jahren die Evaluierung durch eine Gutachtergruppe ein. Die Gutachtergruppe, der auswärtige Mitglieder angehören sollen, wird von den die zu evaluierende Einrichtung tragenden Fakultäten im Einvernehmen mit dem Direktorium auf Vorschlag der Dekane bestellt.

(2) Der Bericht der Gutachtergruppe wird den beteiligten Fakultätsräten bzw. dem Vorstand der Medizinischen Fakultät vorgelegt.

(3) Auf Grund des Berichtes der Gutachtergruppe entscheidet der Akademische Senat über den Fortbestand der evaluierten Einrichtung.

(4) Wenn die Evaluierung einer Einrichtung 6 Monate nach ihrer Laufzeit gemäß § 1 Abs. 2 nicht abgeschlossen ist, wird über den Fortbestand dieser Einrichtung entschieden.

§ 10

Geltungsbereich und Inkrafttreten

(1) Die Ordnung gilt für alle Interdisziplinären Wissenschaftlichen Einrichtungen der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.

(2) Die Ordnung der Interdisziplinären Wissenschaftlichen Einrichtungen der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock
Rektor

Vom Akademischen Senat am 09.07.2008 beschlossen.